

AUSSENBEREICHSSATZUNG
FÜR DEN BAHNHOFBEREICH LUDWIGSTHAL

Aufgrund des § 35 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 4 BauGB Maßnahme G, i.V.m.
Art. 2 WoBauEr1G in der Fassung vom 17. Mai 1990

FESTSETZUNGEN

und des Art. 23 der Gemeindeverordnung des Freistaates Bayern erläßt die Gemeinde
Lindberg folgende Satzung:

§ 1

GELTUNGSBEREICH

Der räumliche Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ergibt sich aus dem als
Anlage beigeschlossenen und als Bestandteil dieser Satzung geltenden Lageplan
M = 1: 1000.

§ 2

RECHTSWIRKUNG DER AUSSBENBEREICHSSATZUNG

Sämtliche in das Satzungsgebiet einbezogenen Grundstücke und Grundstücksteile ge-
hören zum bebaubaren Außenbereich.

§ 3

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung richtet sich innerhalb des Satzungsgebietes nach
den Bestimmungen der Bau NVO.

§ 4

1. GÜLTIGKEITSBEREICH

FESTSETZUNGEN

Für die Flächen nach § 1 gilt entsprechend der anhängende Erläuterungsbericht welcher ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

2. NUTZUNG

§ 5

INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

3. IMMISSIONSSCHUTZ

4. ANSCHLIESSUNG

11. 12. 90

Lindberg, den

Gemeinde Lindberg

Liebl

(Liebl)

1. Bürgermeister